

# Satzung des

## TANZCLUB '88 Main-Tauber Wertheim e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen TANZCLUB '88 Main-Tauber Wertheim und hat seinen Sitz in Wertheim am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wertheim eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Amateurtanzsports als Breiten- und Leistungssport. Der Jugendarbeit soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Verein soll dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Tanzsportverband und dem Rock 'n'-Roll-Verband angeschlossen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- a) Abhalten von regelmäßigen, geordneten Trainingsabenden
- b) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- c) Einsatz von Tanzlehrern
- d) Bereitstellung von Übungsräumen und Musik
- e) Durchführung von tanzsportlichen Wettbewerben

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind jedoch beitragsfrei. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt, die hierüber mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen entscheidet.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die bei einem Aufnahmeantrag zum Ausdruck gebracht haben, daß sie nicht an den regelmäßigen Vereinsabenden teilnehmen wollen, jedoch an außerordentlichen Veranstaltungen. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht, werden jedoch zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie zahlen einen einmaligen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 6 Aufnahme**

Jede Person kann auf Antrag als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muß eigenhändig unterschrieben sein.

Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes erforderlich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren steht jedoch nur das aktive Wahlrecht zu.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres rechtswirksam.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt

1. bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein
2. bei groben und wiederholten Verstößen gegen den Vereinszweck, gegen Gesetze und gegen die Spiel- und Hausordnung
3. wegen unehrenhaften Verhaltens sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Über den Ausschluß muß der Gesamtvorstand einstimmig entscheiden.

Mit dem Austritt, der Streichung aus der Mitgliedsliste oder dem Ausschluß eines Mitgliedes, erlöschen seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte; seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben jedoch bestehen.

## **§ 9 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden vierteljährlich in der Mitte des Quartals durch das Banklastschriftverfahren eingezogen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

Bei Zahlungsrückständen von drei Monatsbeiträgen kann der Vorstand bis zur Begleichung der säumigen Beiträge ein Teilnahmeverbot an den unter § 4 aufgeführten Mitteln erlassen.

## **§ 10 Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Der Termin derselben muß zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten

- a) Geschäftsberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen im zweijährigen Turnus
- d) Verschiedenes

Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er muß eine solche einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; abgesehen von dem in § 16 festgesetzten Fall. Sofern sich auch bei einem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aus den Reihen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren die Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen und bescheinigen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die Kassenprüfung hat durch die Prüfer einmal jährlich zu erfolgen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist, dem Sportwart und dem Jugendwart.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme § 8, 1-3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht gemäß der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB von dem ersten Vorsitzenden vertreten. Stellvertreter ist der zweite Vorsitzende.

## **§ 13 Die Vereinsjugend**

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

## **§ 14 Abteilungen**

Für innerhalb des Vereins betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 15 Arbeitsbereiche**

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Arbeitsbereiche Fachwarte wählen. Diese können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie haben dort beratende Stimme.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Stadt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Dies soll auch bei einer Zweckänderung des Vereins eintreten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die im § 1 genannten Zwecke betreffen, sowie über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 17 Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für Sportunfälle oder Diebstähle in den Trainingsräumen. Unfall- und Haftpflichtschutz besteht durch die Versicherung des Badischen Sportbundes.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 18 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. April 1988 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 28. März 1992 wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen:

Die §§ 1 und 18 wurden geändert  
Der § 13 wurde neu hinzugefügt.

In der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 1994 wurden folgende Änderungen beschlossen:

Die §§ 11, 12 und 18 wurden geändert.